KONFLIKT.
GEWALT.

Beratung und Therapie

Statuten
Gültig ab 5. Dezember 2022

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen KONFLIKT.GEWALT. besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein

- fördert konstruktive Konfliktlösungen und gewaltfreies Verhalten von Menschen.
- fördert die Unterstützung von Menschen durch Beratung/Therapie fachgerecht in Krisen- und Gewaltsituationen, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht und Religion.
- sensibilisiert die Öffentlichkeit für Themen rund um Konflikte, Gewalt und Gefährder*innen-Arbeit.
- beauftragt Mandatstragende, regionale Fachstellen für Beratung, Therapie, Bildung und Information zu betreiben.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat Aktiv- und Passivmitglieder.

1. Aktivmitglieder sind ausgebildete Phaemo®berater*innen und -therapeut*innen.
2. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins unterstützen.
3. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme der Mitglieder.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.
- Der Austritt der Mitglieder kann durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Vereinsorgane

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Zusammensetzung und Einberufung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Festlegung des Mitgliederbeitrages zusammen. Sie tagt ausserdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/4 der Aktiv-Mitglieder.
3. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung unter Angaben der Traktanden und den entsprechenden Unterlagen ein.
4. Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht werden.

Art. 7 Stimmrecht an der Vereinsversammlung

1. Aktivmitglieder haben je eine Stimme.
2. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 8 Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

a. Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
b. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
c. Wahl des Präsidiums des Vereins, das zugleich den Vorstand präsidiert
d. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
e. Wahl der Revisionsstelle
f. Genehmigung des Jahresberichtes
g. Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
h. Genehmigung der Jahresrechnung
i. Festlegung der Mitgliederbeiträge
j. Entlastung der Organe
k. Änderung der Statuten
l. Rekursentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern
m. Auflösung des Vereins

Art. 9 Beschlussfassung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.
2. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
5. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt werden. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende einer Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Vereinsversammlung gewählt wird.

Art. 11 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt seine Interessen und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich.

Art. 12 Revisionsstelle

1. Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss Art. 729b OR, erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlich von der Vereinsversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag.

Art. 14 Finanzierung

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

a. Mitgliederbeiträge
b. Spenden und Legate

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
2. Das Vereinsvermögen ist einer, durch die Vereinsversammlung bestimmten, gleichartigen Organisation zu übergeben.

Art. 17 Gültigkeit

1. Diese Statuen ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 18. Mai 2011.
2. Sie treten am 5. Dezember 2022 in Kraft.

St. Gallen, den 5. Dezember 2022

Für die Vereinsversammlung

Das Präsidium
Urban Brühwiler

Das Aktuariat
Andreas Hartmann